PHASE 4 falls sich nichts verändert hat

Gespräch mit Teilnehmerkreis von Phase 3 sowie Eltern auch volljähriger Schüler und Vertreterinnen/ Vertretern des Jugendamtes, mit schriftlicher Dokumentation:

- Darstellung des weiterhin bestehenden Fehlverhaltens
- letzte Vereinbarung über konkrete Verhaltensänderung
- Einleitung von Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz (zeitweiliger Unterrichtsausschluss und Androhung des endgültigen Schulausschlusses)

Folgegespräch nach 2 - 3 Wochen der Beobachtung:
Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarungen.

Auch bei Verbesserung: Vereinbarung weiterer Inanspruchnahme konkreter Hilfsangebote und Verhaltensüberprüfung.

PHASE 5 falls sich nichts verändert hat

- Aussprechen des endgültigen Schulverweises
- Beendigung der schulischen Intervention

WEGSCHAUEN IST KEINE LÖSUNG

EINE INITIATIVE DES LANDKREISES KARLSRUHE
FÜR JUGENDSCHUTZ UND SUCHTPRÄVENTION

LANDKREIS KARLSRUHE

Ansprechpartner:

bwlv Fachstelle Sucht, Herr Wendlinger
Telefon: 0721 - 35 23 98 - 10

agj Suchtberatung Ettlingen, Herr Hurle
Telefon: 07243 - 21 53 05

Arbeitsgemeinschaft Sucht im Landkreis Karlsruhe
Partner:

Eine Suchtvereinbarung an der Schule regelt den Umgang mit Suchtmitteln in zweierlei Hinsicht:

- Zum einen geht es um gemeinsam getroffene Regeln zum Umgang mit legalen Suchtmitteln in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen. Dieser Teil der Vereinbarung bildet den suchtpräventiven Rahmen.

- Zum anderen geht es um eine Handlungsstrategie, wie außerhalb dieses Rahmens - bei vermutetem legalen oder illegalen Drogenkonsum von Schülern - angemessen und fachgerecht vorgegangen wird. Diese dient dem Schutz der betroffenen Schüler sowie der Handlungssicherheit der beteiligten Lehrer, Schüler und Eltern. Je klarer die Vorgehensweise und die Haltung allen Beteiligten ist, umso besser kann die Schule ihrer Aufgabe als Erziehungsinstanz nachkommen und massiven Entwicklungsbeeinträchtigungen entgegenwirken.

Die vorliegende Broschüre stellt die Rahmenbedingungen für eine solche Handlungsstrategie in einzelnen Schritten (5 Phasen) dar.

PHASE 1 bei Vermutung auf Suchtmittelkonsum

Vier-Augen-Gespräche (Lehrkraft und Schülerin/Schüler) mit schriftlicher Dokumentation (bei Minderjährigen Information darüber an die Eltern). Ein vertrauliches Gespräch über gezeigtes Problemverhalten, z. B.:

- Leistungsabfall in einem oder mehreren Fächern
- häufiges Fehlen oder verspätetes Erscheinen
- auffälliges Verhalten in der Klasse
- Nichteinhalten von gesetzten Terminen

Wenn sich die Vermutung eines Zusammenhangs zwischen Problemverhalten und Suchtmittelkonsum bestätigt (Verhalten kann auch andere Ursachen haben):

- Aufforderung, den Schulsozialarbeiter (falls vorhanden) und/oder eine Suchtberatungsstelle zu besuchen (schriftliche Bestätigung vorlegen)
- konkrete Vereinbarung, das Problemverhalten zu ändern (z. B. Pünktlichkeit)

Folgegespräch nach 2 - 3 Wochen der Beobachtung:
Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarungen.

Auch bei Verbesserung: Vereinbarung weiterer Inanspruchnahme konkreter Hilfsangebote und Verhaltensüberprüfung.

PHASE 2 falls sich nichts verändert hat

Mehr-Augen-Gespräche (Lehrkraft, Schüler/Schülerin, Beratungslehrkraft, Eltern u. U. Vertrauensperson auf Wunsch des Schülers/der Schülerin) mit schriftlicher Dokumentation:

- Erneute konkrete Benennung des Problemverhaltens
- Wiederholung der Auflage und Konkretisierung, außerschulische Hilfe in Anspruch zu nehmen (Suchtberatungsstelle)
- Verpflichtung zur schriftlichen Selbstreflexion des Suchtmittelkonsums
- Klassenkonferenz und Information der Schulleitung
- Ankündigung fallbezogener Konsequenzen und Rechtsbelehrung bzgl. Schulgesetz (Hinweis auf §90), z. B. zeitweiliger Unterrichtsausschluss

Folgegespräch nach 2-3 Wochen der Beobachtung:
Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarungen.

Auch bei Verbesserung: Vereinbarung weiterer Inanspruchnahme konkreter Hilfsangebote und Verhaltensüberprüfung.

PHASE 3 falls sich nichts verändert hat

Gespräch mit Teilnehmerkreis von Phase 2 und der Schulleitung, mit schriftlicher Dokumentation:

- Wiederholung der Auflage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und verpflichtender Nachweis darüber
- Verpflichtung zum Führen eines Verhaltenstagebuchs
- angekündigte Konsequenzen werden umgesetzt (nach Beschluss der Klassenkonferenz)

Folgegespräch nach 2 - 3 Wochen der Beobachtung:
Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarungen.

Auch bei Verbesserung: Vereinbarung weiterer Inanspruchnahme konkreter Hilfsangebote und Verhaltensüberprüfung.